

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

für das Jahr **2014**

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach staatsaufsichtlicher Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	116.903.595 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	126.079.852 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	9.176.257 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	108.400.995 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	111.982.332 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 3.581.337 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	1.470.000 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.470.000 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.665.760 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.751.220 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.085.460 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.683.397 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.546.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.136.797 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	133.750.152 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	133.750.152 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	3.085.460 EUR
zusammen auf	3.085.460 EUR

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 4.841.100 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 2.741.000 EUR.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 70.000.000 EUR.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Eigenbetrieb Stadtentsorgung 1.000.000 EUR
 2. Kredite zur Liquiditätssicherung
Eigenbetrieb Stadtentsorgung 3.000.000 EUR
 3. Verpflichtungsermächtigungen
Eigenbetrieb Stadtentsorgung 0 EUR
- darunter:
- Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 0 EUR

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	auf	300 v.H.
- Grundsteuer B	auf	400 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	400 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	84 EUR
- für den zweiten Hund	128 EUR
- für jeden weiteren Hund	168 EUR

§ 7

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für die kommunalen Einrichtungen werden
- soweit nicht in besonderen Satzungen festgelegt - für das Haushaltsjahr 2013
wie folgt festgesetzt:

1. Fremdenverkehrsbeitrag

a) Hebesatz	5 v.H. des Messbetrages
b) Beitrag bei Vermietern von Privatzimmern und Ferienwohnungen	10 EUR pro Bett

2. Feld- und Weinbergschutz

a) Feldschutz	je ar	0,08 EUR
b) zusätzlich für Weinbergschutz	je ar	0,12 EUR

3. Ausbau und Unterhalt der Wirtschaftswege	je ar	0,16 EUR
---	-------	----------

4. Straßenreinigung

a) Klasse	I	lfdm./Jahr	4,41 EUR
b) Klasse	II	lfdm./Jahr	6,09 EUR
c) Klasse	III	lfdm./Jahr	9,24 EUR
d) Klasse	IV	lfdm./Jahr	25,10 EUR
e) Klasse	V	lfdm./Jahr	0,63 EUR

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2009 211.020.943,79 EUR.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 30.000 EUR überschritten werden.

§ 10

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht vorgesehen. Die Bewilligung von Altersteilzeit von Beschäftigten wird im Rahmen des tariflichen Anspruchs zugelassen.

§ 12

Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104 BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen	10.000 EUR
---	------------

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister